



## **Präsidium des Bundes der Steuerzahler e.V.**

---

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2006 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 – Bundestags- Drucksache 16/2712**

---

#### **Allgemeines**

Aus Steuerzahlersicht ist zu beklagen, dass der vorliegende Gesetzentwurf vorwiegend Maßnahmen beinhaltet, die die Rechtsposition der Steuerzahler schwächen. So werden erneut steuerzahlerfreundliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ausgehebelt. Ferner wird die Steuerkontrolle verschärft und der Weg zum gläsernen Steuerzahler geebnet. Insbesondere ist zu kritisieren, dass bewährte Vereinfachungsregelungen eingeschränkt und der Fristendruck erhöht werden.

Bedenklich ist auch, dass die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen im Gesetzentwurf gar nicht oder nur unzureichend beziffert werden. Hier drängt sich der Verdacht auf, dass die Öffentlichkeit in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderungen im Unklaren gelassen werden sollen.

Wir halten es für geboten, dass das Jahressteuergesetz 2007 um steuerzahlerfreundliche Korrekturmaßnahmen ergänzt wird. Dazu gehören u.a. die Aufhebung des verfehlten Abzugsverbots so genannter privater Steuerberatungskosten und die Beseitigung der Ausschlussfrist bei der Antragsveranlagung.

## Einzelpunkte

### Änderungen im Einkommensteuergesetz

#### **§§ 3 Nr. 40 EStG, 8b, 32a KStG – korrespondierende Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen**

*Die Regelungen zum Halbeinkünfteverfahren sollen ergänzt werden. Dadurch soll eine korrespondierende Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen erreicht werden. Künftig soll ein gegenüber einem Gesellschafter ergangener Bescheid geändert werden können, wenn eine Zahlung auf der Ebene der Gesellschaft nachträglich als verdeckte Gewinnausschüttung gewinnerhöhend berücksichtigt wurde. Dies war bislang bei bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden nicht mehr möglich. Künftig soll die Festsetzungsfrist beim Anteilseigner erst ein Jahr nach der Unanfechtbarkeit des (geänderten) Steuerbescheids der Gesellschaft enden. Umgekehrt setzt die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner künftig voraus, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung den Gewinn auf der Gesellschaftsebene nicht gemindert hat. Die Regelung soll für zugeflossene Einnahmen ab dem Tag der Gesetzesverkündung gelten.*

Im Zusammenhang mit der Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen können sich in der Praxis bei Anteilseignern systemwidrige und ungerechtfertigte Belastungen ergeben. Während auf der Ebene der Kapitalgesellschaft verdeckte Gewinnausschüttungen gewinnerhöhend berücksichtigt werden, kann die entsprechende Reduzierung der Einnahmen bei Anteilseignern daran scheitern, dass Steuerfestsetzungen bereits bestandskräftig geworden sind. Unserer Ansicht nach muss diese ungerechtfertigte Belastung bei Anteilseignern beseitigt werden.

Wir begrüßen es daher grundsätzlich, dass mit der vorgesehenen Gesetzesänderung eine korrespondierende Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften und Anteilseignern hergestellt werden soll. Unserer Ansicht nach sollte allerdings eine weitergehende Anwendungsregelung getroffen werden, wonach zugunsten der Anteilseigner auf Antrag auch Zahlungen einbezogen werden, die vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2007 geflossen sind.

## **§§ 10d Abs. 4 6 EStG, 181 AO – Zeitliche Beschränkung des Verlustfeststellungsverfahrens**

*Bei der Feststellung von Verlusten soll künftig eine Feststellungsverjährung eintreten. Anträge auf Verlustfeststellung sollen nur noch innerhalb der allgemeinen Verjährungsfristen gestellt werden können.*

Die Änderung hebt eine steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 1. März 2006, Az. XI R 33/04) aus. Ist beispielsweise für Arbeitnehmer, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, die zweijährige Veranlagungsfrist abgelaufen, kann künftig auch ein Antrag auf erstmalige Verlustfeststellung nicht mehr geltend gemacht werden. Etwaige Arbeitnehmer-Aufwendungen, die zu negativen Einkünften geführt haben, können nicht mehr unbestimmt geltend gemacht werden.

## **§ 20 Abs. 2b EStG – Rückwirkende Verlustverrechnungsbeschränkung bestimmter Steuerstundungsmodelle**

*Die Verlustverrechnungsbeschränkung zur Vermeidung von modellhaften Umgestaltungsgestaltungen soll künftig auch für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten. Verluste aus Steuerstundungsmodellen, die beim Anleger zu Verlusten aus Kapitalvermögen führen, können nur noch mit positiven Einkünften aus derselben Quelle verrechnet werden. Die Beschränkung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 gelten.*

Es ist bedenklich, dass der Anwendungszeitpunkt der Verlustverrechnungsbeschränkung rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft treten soll. Das tangiert den Vertrauensschutz der Anleger. Es war nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber auch entsprechende Verluste aus Kapitalvermögen unter die im vergangenen Jahr vorgenommene Beschränkung fallen lassen will, da er es gerade unterlassen hatte, die jetzt geplante Regelung in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen.

## **§ 22a EStG – Vorverlegung des Fälligkeitstermins für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren**

*Der Zeitpunkt, bis zu dem die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, berufsständische Versorgungswerke und private Versicherungsunternehmen die Rentenbezüge des Vorjahres an die zentrale Stelle übermitteln müssen, soll vom 31. Mai auf den 1. März vorverlegt werden. Zudem soll künftig die Übertragung der Rentenbezugsmitteilung auf einem amtlich vorgeschriebenen Formular grundsätzlich nicht mehr möglich sein.*

Der vorverlegte Abgabetermin dürfte von den betroffenen Zahlstellen angesichts der Fülle der Daten, die auszuwerten und zu erstellen sind, kaum einzuhalten sein. Wir plädieren daher dafür, den derzeitigen Termin beizubehalten. Des Weiteren sollte die Möglichkeit der Übermittlung der Daten auf einem amtlich vorgeschriebenen Formular (Härtefallregelung) erhalten bleiben.

Im Übrigen hat die Bundesregierung bis Mitte 2008 einen Bericht vorzulegen, ob die Einführung eines Steuerabzugsverfahrens bei Leibrenteneinkünften einem Mitteilungsverfahren vorzuziehen ist (s. Bundestags-Drucksache 15/3007, S. 9). Dieser Bericht sollte zunächst abgewartet bzw. vorgezogen werden, bevor die formellen Anforderungen an das Rentenbezugsmitteilungsverfahren weiter verschärft werden.

## **§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG – Einschränkung der Tarifiermäßigung für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten**

*Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (beispielsweise an Arbeitnehmer gezahlte Entlassungsabfindungen) sollen künftig nur noch dann der ermäßigten Besteuerung unterliegen, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens ein Jahr bestanden hat und sich die Tätigkeit über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt hat.*

Die Beschränkung der ermäßigten Besteuerung führt zu einer weiteren Verschärfung der Besteuerung von Abfindungszahlungen an Arbeitnehmer. Nachdem die Große Koalition zum Jahresbeginn bereits die Freibeträge gestrichen hatte, soll nun auch

noch die Anwendung der so genannten Fünftel-Regelung eingeschränkt werden. Sinn und Zweck der Regelung des § 34 EStG ist die Milderung kumulativer Überbesteuerungen, die entstehen, wenn laufende Einkünfte mit außerordentlichen Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum zusammentreffen. Die geplante Gesetzesänderung würde dieser Zielsetzung zuwider laufen.

### **§ 37b EStG – Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen**

*Bei Sachzuwendungen, die einkommensteuerrechtlich als Geschenk anzusehen sind, wird zur Abgeltung des steuerpflichtigen Vorteils beim Zuwendungsempfänger eine neue Pauschalierungsmöglichkeit eingeführt. Der zuwendende Steuerzahler kann die Einkommensteuer mit einem Pauschsteuersatz von 45 Prozent erheben.*

Um die Akzeptanz und Attraktivität dieser Maßnahmen zu erhöhen, sollte die Pauschalierung nicht nur für Geschenke, sondern für jede Form von Sachzuwendungen zur Anwendung kommen. Außerdem plädieren wir dafür, den Pauschsteuersatz zu senken und den Betriebsausgabenabzug für die übernommene Pauschsteuer zuzulassen.

### **§ 50b EStG – Zugriffsrecht der Finanzbehörden auf die Jahresbescheinigungen**

*Künftig sollen die Finanzbehörden Zugriff auf die bei den Banken gespeicherten Jahresbescheinigungen erhalten. Damit soll die inhaltliche Richtigkeit der Jahresbescheinigungen und nicht die Steuerzahler überprüft werden.*

Auch wenn laut Gesetzesbegründung die Einsicht der Jahresbescheinigungen nicht der Kontrolle der Steuerzahler dienen soll, ist diese Maßnahme nicht überzeugend. Nach dem ursprünglichen Gesetzeszweck soll die Jahresbescheinigung über Kapitalerträge dem Steuerzahler zur Kontrolle dienen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/119, 39). Sie soll eine Hilfestellung für den Steuerzahler sein und muss dem Finanzamt vom Steuerzahler auch nicht vorgelegt werden.

Mit der Einführung eines Prüfungsrechts bei den Banken zur Kontrolle der Richtigkeit der Bescheinigung wird den Finanzbehörden letztlich doch die Einsicht in die Bescheinigungen der Steuerzahler ermöglicht. Zudem erscheint der mit dem Zugriffsrecht auf die Jahresbescheinigungen neu entstehende Verwaltungsaufwand vor dem Hintergrund der Einführung einer Abgeltungssteuer unverhältnismäßig.

### **Änderungen im Umsatzsteuergesetz**

#### **§ 18a UStG – Verkürzung des Meldezeitraums bei innergemeinschaftlicher Lieferung**

*Die zusammenfassende Meldung von Umsätzen im grenzüberschreitendem Warenverkehr soll künftig monatlich abzugeben sein.*

Diese Maßnahme steht im Widerspruch zur notwendigen Entbürokratisierung. Die Verkürzung der Meldefrist führt bei den betroffenen Unternehmen zu einem bürokratischen Mehraufwand.

### **Änderungen in der Abgabenordnung**

#### **§ 139b AO – Schaffung eines vorläufigen Bearbeitungsmerkmals**

*Zur Vorbereitung der Einführung einer Steuerzahler-Identifikationsnummer sollen die Datenbestände der Meldeämter zum Jahreswechsel „eingefroren“ werden. Hierzu sollen die Meldebehörden jedem Einwohner ein eindeutiges Kennzeichen (Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal - VBM) zuteilen und dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.*

Die Einführung des VBM als Vorstufe zur einheitlichen Identifikationsnummer ist unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich. Damit würde faktisch die einheitliche Personenkenziffer geschaffen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner

Entscheidung vom 15. Dezember 1993 (Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83) für grundgesetzwidrig gehalten hatte.

Das VBM würde die umfassende Registrierung aller Bürger ermöglichen. Durch das Zusammenführen verschiedener Datenbanken würde der Weg zum gläsernen Steuerzahler geebnet. Denn die Identifikationsnummer/das VBM wird nicht nur von der Finanzverwaltung verwendet werden. Sie ist an Arbeitgeber, Banken, Versicherungsunternehmen, der Familienkasse und zahlreichen weiteren Behörden und Privaten weiterzugeben. Mit zusammengeführten Daten kann ohne Weiteres ein Persönlichkeitsbild erstellt werden, ohne dass der Bürger nachvollziehen kann, welche staatlichen Stellen über seine Daten verfügen.

### **§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO – Zahlungszeitpunkt bei Scheckübersendung**

*Leistet der Steuerzahler Zahlungen per Scheck, so gilt künftig die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als entrichtet.*

Die Neuregelung erhöht den Fristendruck und bedeutet eine weitere Verschärfung zu Lasten der Steuerzahler.

### **§ 251 AO – Schaffung eines „Fiskusvorrechts“ für Steuerschulden**

*Steuerschulden eines Schuldners sollen künftig nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als "Masseverbindlichkeiten" gelten und aus der Insolvenzmasse vorab zu befriedigen sein.*

Die Neuregelung durchbricht den für das Insolvenzverfahren geltenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung und verschafft den Finanzbehörden faktische „Vorrechte“. Dies steht dem Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens - Sanierung zahlungsunfähiger Unternehmen - entgegen. Das Argument, der Fiskus habe als „Pflichtgläubiger“ im Gegensatz zu Lieferanten keinen Einfluss auf Vertragsgestaltungen zum Schutz vor insolvenzbedingten Ausfällen, ist nicht stichhaltig. Denn im

Gegensatz zu privaten Geschäftspartnern kann sich der Fiskus zeitnah und ohne Weiteres, möglicherweise schon vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einen vollstreckbaren Titel verschaffen und Forderungen gegenüber Steuerschuldnern geltend machen.

### **Änderungen im Bewertungsgesetz**

Im Hinblick auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts halten wir es für geboten, die Änderungen bei der Grundstücksbewertung zurückzustellen.

### **Weitergehende Regelungen**

Nach unserem Dafürhalten sollte das Jahressteuergesetz 2007 um folgende Maßnahmen ergänzt werden.

#### **Vorsorgeaufwendungen**

Beim Sonderausgabenabzug von so genannten „übrigen Vorsorgeaufwendungen“ (z.B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) gibt es einen jährlichen Höchstbetrag von 2.400 Euro. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 1.500 Euro bei Steuerzahlern, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben. Aus Steuerzahlersicht ist zu kritisieren, dass es keine Übergangsregelung gibt. So wird einem Arbeitnehmer, der zur Selbstständigkeit wechselt, auch dann der niedrigere Höchstbetrag eingeräumt, wenn er nur wenige Tage im Jahr als Arbeitnehmer tätig war. Unserer Ansicht nach sollte der Höchstbetrag in § 10 Abs. 4 EStG anteilig gewährt werden.

#### **Ausschlussfrist bei der Antragsveranlagung**

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs stellt die 2-jährige Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung eine verfassungswidrige Benachteiligung von Arbeitnehmern gegenüber anderen Steuerzahlern dar, die von Amts wegen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Der BFH hat deshalb dem Bundesverfassungsgericht in den Verfahren VI R 49/04 und VI R 46/05 die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Aus-



schlussfrist für die Antragsveranlagung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt.

Wir teilen die Auffassung des Bundesfinanzhofs. Unserer Ansicht nach sollte die in § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG enthaltene Ausschlussfrist umgehend aufgehoben werden. Dies stellt sicher, dass Arbeitnehmer nicht Gefahr laufen, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in eine Fristenfalle zu tappen und zu viel gezahlte Steuern zu „verschenken“.

#### Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen

Im Rahmen des ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse wird die Buchführungspflichtgrenze hinsichtlich des Umsatzes von 350.000 auf 500.000 Euro angehoben (§ 141 Abs. 1 Nr. 1 AO). Sie ist erstmals auf Kalenderjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen.

Unserer Ansicht nach wurde versäumt, die zweite Komponente der Buchführungspflicht, die Gewinngrenze, in § 141 AO entsprechend anzuheben. Wir plädieren dafür, dies im vorliegenden Jahressteuergesetz 2007 nachzuholen.

#### Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum

Die vor einigen Jahren eingeführte Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen (§ 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG) kann in der Praxis dazu führen, dass Bauunternehmer für ihre Leistungen keine oder nur geringe Umsatzsteuerbeträge anzumelden und abzuführen haben. Damit entfällt bei vielen Unternehmen die Möglichkeit der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung nach § 18 Abs. 2 S. 2 UStG und damit auch die Möglichkeit, Vorsteuerüberschüsse monatlich zu melden und zeitnah erstattet zu bekommen.

Kleineren Unternehmen ist darüber hinaus durch die in § 18 Abs. 2a S. 1 UStG enthaltene Grenze der Weg versperrt, eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung zu wählen, wenn die Vorsteuerüberschüsse im Vorjahr unterhalb von 6.136 Euro lagen. Bei diesen Betrieben kann es deshalb zu spürbaren Liquiditätsnachteilen kommen.

Wir plädieren dafür, die Grenze des § 18 Abs. 2a UStG herabzusetzen, damit kleinere Unternehmen mit Vorsteuerguthaben durch Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung finanziell entlastet werden.

### Steuerberatungskosten

Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm ist der steuerliche Abzug so genannter privater Steuerberatungskosten untersagt worden. Dadurch ist es zu einer enormen Komplizierung der Besteuerung gekommen.

Die notwendig gewordene Aufteilung der Steuerberatungskosten in einen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbaren Teil sowie in einen privaten, nicht abziehbaren Teil, ist nicht praktikabel und leistet Rechtsstreitigkeiten mit der Finanzverwaltung Vorschub.

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die zwar nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einkünften stehen, die aber wegen ihrer Zwangsläufigkeit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers mindern und deshalb zum Abzug zuzulassen sind. Hierzu gehören auch die „privaten“ Steuerberatungskosten. Denn Steuerberatungskosten sind für den fachlich nicht versierten Steuerzahler unvermeidbare Aufwendungen, denen er sich aufgrund der immensen Kompliziertheit des Steuerrechts und seiner strafbewehrten steuerlichen Erklärungs- und Auskunftspflichten nicht entziehen kann.

Wir plädieren dafür, das Verbot des Abzugs privater Steuerberatungskosten aufzuheben und den früheren Rechtszustand (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG) wieder herzustellen.

11.10.06